

Merkblatt zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geht vom Gedanken aus, dass selbstbewohntes Wohneigentum ebenfalls eine Form von Altersvorsorge darstellen kann. Diese Bestimmungen gelten demzufolge nur für aktive Versicherte und nicht für Altersrentner.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird dem Versicherten ermöglicht, bis drei Jahre vor der Pensionierung, Mittel aus der Leica Pensionskasse zur Finanzierung von **selbst genutztem Wohneigentum** zu verwenden. Der Versicherte erhält auf diese Weise zusätzliches Eigenkapital

Diese Information soll die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen und Konsequenzen aufzeigen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben.

2. Verwendungszweck

Die Mittel aus der Leica Pensionskasse können für folgende Zwecke vorbezogen bzw. verpfändet werden:

- für den Erwerb von Wohneigentum, das selbst und dauernd von der versicherten Person bewohnt wird. Darunter fallen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser oder Zweitwohnungen;
- für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, wenn eine damit mitfinanzierte Wohnung selbst genutzt wird;
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen.

3. Vorbezug

3.1 Höhe des Vorbezugs

Die Höhe des verfügbaren Kapitals entspricht bis Alter 50 der Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung. Aktive Versicherte, die das 50. Altersjahr vollendet haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung beim Stand im Alter 50 oder die halbe aktuelle Freizügigkeitsleistung vorbeziehen. Der Mindestbezug ist Fr. 20'000.-- und kann höchstens alle 5 Jahre beansprucht werden.

3.2 Auszahlung

Die Vorsorgeeinrichtung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kann die Vorsorgeeinrichtung diese Frist längstens auf 12 Monate erstrecken.

3.3 Konsequenzen

3.3.1 Leistungskürzungen

Bei einem Vorbezug zahlt die Leica Pensionskasse das Sparguthaben oder einen Teil davon dem Gläubiger der versicherten Person aus. Als Folge des Vorbezugs werden die Vorsorgeleistungen im Alter und im Todesfall, nicht aber im Invaliditätsfall gekürzt. Es ist Aufgabe des Versicherten, abzuklären, ob die gekürzten Versicherungsleistungen zusammen mit den reduzierten Kosten für das Wohneigentum genügen, um eine entsprechende Lebenshaltung aufrecht erhalten zu können.

Die Einbusse des Risikoschutzes im Todesfall kann mit einer Zusatzversicherung aufgefangen werden. Für das Risiko Invalidität ist keine Zusatzversicherung notwendig, weil die Invaliditätsleistungen trotz allfälligem Vorbezug bis zum Beginn der Altersrente bestehen bleiben. Die Leica Pensionskasse vermittelt dem Versicherten auf Wunsch den Abschluss einer Zusatzversicherung. Die Kosten dieser Versicherung gehen voll zu Lasten des Versicherten.

3.4 Steuerliche Folgen

Der Vorbezug muss sofort besteuert werden. Auskunft erteilt das Steueramt des Wohnortes. Die Leica Pensionskasse ist verpflichtet, Vorbezüge den Steuerbehörden zu melden.

Bei einer späteren Rückzahlung des Vorbezugs können die wiedereinbezahlten Beiträge steuerlich nicht abgezogen werden, jedoch ist die bezahlte Steuer ohne Zins rückforderbar. Die Belege sind daher sorgfältig aufzubewahren.

Bei einem allfälligen Bezug zur Amortisation der Hypothek ist zu beachten, dass sich die Reduktion des Hypothekenzinses direkt auf die Einkommenssteuer auswirkt.

3.5 Sicherstellung

Der Vorbezug muss von der Leica Pensionskasse dem Grundbuchamt gemeldet werden. Dieses trägt auf dem Grundstück eine Veräusserungsbeschränkung ein.

3.6 Rückzahlung

Der Versicherte hat die Pflicht, den Vorbezug an die Leica Pensionskasse zurückzuzahlen, wenn er das Eigentum veräussert oder an Dritte vermietet. Die Voraussetzung des Eigenbedarfs ist hier nicht mehr gegeben. Die Rückzahlung kann auch freiwillig erfolgen, der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 10'000.--.

4. Verpfändung

Anstelle des Vorbezugs kann der Anspruch bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung auch verpfändet werden. Der Pfandgläubiger (Bank) trägt bei der Verpfändung das volle Risiko.

Der Vorsorgeschutz wird durch die Verpfändung nicht geschmälert, es sei denn, es müsste eine Pfandverwertung durchgeführt werden.

5. Kassenwechsel

Tritt ein Versicherter, der eine Verpfändung oder einen Vorbezug getätigt hat, aus der Leica Pensionskasse aus, so werden der neuen Vorsorgeeinrichtung alle notwendigen Daten gemeldet.

6. Geltendmachung des Vorbezugs und der Verpfändung

- Der Leica Pensionskasse ist ein schriftliches Gesuch (bis spätestens drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich) einzureichen.
- Ist der Versicherte verheiratet, hat auch der Ehepartner dem Gesuch zuzustimmen.
- Der Verwendungszweck des Geldes sowie der Eigenbedarf müssen nachgewiesen werden.

7. Informationspflicht der Vorsorgeeinrichtung und Eigenverantwortung des Versicherten

Die Leica Pensionskasse informiert den Versicherten auf schriftliches Gesuch über:

- das ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug entstehenden Lücke des Vorsorgeschatzes bezüglich der Hinterlassenenleistungen;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug bzw. Pfandverwertung des Vorsorgekapitals.
- **Der Versicherte muss sich bewusst sein, dass er durch die Verpfändung oder den Vorbezug das Sparkapital und damit die Alters- und Hinterlassenenrente schmälert. Die Leica Personalversicherung kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.**

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Herrn F. Nufer, intern 3032